

Gesetz vom über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Erhebung der Kurzparkzonengebühr

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe (Kurzparkzonengebühr) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(2) Soweit in diesem Gesetz die StVO 1960 zitiert wird, ist darunter die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 423/1990, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 207/1991, zu verstehen.

(3) Der Gemeinderat kann einzelne Kurzparkzonen von der Abgabepflicht ausnehmen. Für die Kennzeichnung der Gebührenpflicht in Kurzparkzonen gilt § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960.

(4) Als Parken im Sinne dieses Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Höhe der Kurzparkzonengebühr

(1) Die Höhe der Kurzparkzonengebühr ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Sie darf höchstens zehn Schilling für jede angefangene halbe Stunde betragen.

(2) Die Kurzparkzonengebühr ist für alle gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in einer Gemeinde in gleicher Höhe festzusetzen.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2) Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone parkt, hat die Kurzparkzonengebühr bei Beginn des Parkens zu entrichten.

§ 4

Art der Entrichtung

Die Art der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, daß die Entrichtung für den Fahrzeuglenker möglichst erleichtert, der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person das Lenken eines Kraftfahrzeuges überläßt, hat der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn das Kraftfahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Kurzparkzonengebühr

geparkt war, über Verlangen Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu diesem Zeitpunkt überlassen hat.

(2) Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 6

Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (§§ 26 und 26 a Abs. 1 und 4 StVO 1960);
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27 StVO 1960);
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden (§ 24 Abs. 5 StVO 1960);
4. Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29 b Abs. 4 oder 5 StVO 1960 gelenkt werden und beim Parken mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 bewilligungsgemäß geparkt werden.

(2) Von der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl.Nr. 110, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 312/1987, von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung, jedoch nur soweit sie das Fahrzeug selbst benützen und dieses beim Parken mit einer von der Gemeinde ausgestellten Bescheinigung über die Befreiung kennzeichnen. Die Gemeinde hat über Antrag eine Bescheinigung über das Zutreffen der Befreiung von der Kurzparkzonengebühr auszustellen. Diese verliert bei Wegfall der Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ihre Gültigkeit.

§ 7

Aufsichtsorgane

(1) Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren können von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Aufsichtsorgane bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
3. über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen und
4. der Bestellung zustimmen.

(3) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen, die die Bestellung vornehmen soll.

(5) Die Kenntnisse nach Abs. 2 Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine mündliche Befragung festzustellen. Bei der Befragung sind nachzuweisen:

1. eingehende Kenntnisse dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Gemeinde, in der das Amt ausgeübt werden soll, und

2. Kenntnisse der StVO 1960 und der in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich ist.

§ 8

Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstausweis

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor der Bezirksverwaltungsbehörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift "Aufsichtsorgan nach dem Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetz" zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
2. die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, und
3. die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Aufsichtsorganes erstreckt.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.

(5) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit

1. dem Tod,
2. dem Widerruf der Bestellung oder
3. dem Verzicht auf das Amt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn

1. die Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
2. eine der im § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
3. das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
4. das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
5. die Gemeinde den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.

(3) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

§ 10

Befugnisse

(1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 13 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen.

§ 11

Zweckwidmung

Der Nettoertrag der Kurzparkzonengebühr ist für öffentliche Verkehrsflächen der Gemeinde, insbesondere für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung von öffentlichen Parkplätzen und Parkgaragen oder zur Förderung öffentlicher Verkehrsmittel zu verwenden.

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

Strafen

(1) Wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
 2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
 3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 300 S eingehoben werden.

(3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 8 dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

E r l ä u t e r u n g e n

A

Allgemeiner Teil

Gemäß § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Solche Landesgesetze müssen die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen. Im Rahmen des freien Beschlußrechtes können die Gemeinden durch sogenannte selbständige Verordnungen Steuerquellen erschließen und sie nutzen.

Aus dem System der Finanzverfassung ergibt sich, daß den Ländern das Abgabengesetzgebungsrecht zukommt, soweit der Bund Besteuerungsrechte nicht in Anspruch genommen hat. Diese Kompetenz der Länder schließt demnach das Recht ein, neue Abgaben zu finden.

Bei der Kurzparkzonengebühr handelt es sich nicht um eine Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes gemäß § 14 Abs. 1 Z 13 Finanzausgleichsgesetz 1989, sondern um eine Abgabe "sui generis", die in der demonstrativen Aufzählung des § 14 Abs. 1 leg.cit. nicht enthalten ist. Da weder eine verfassungsgesetzliche noch eine einfachgesetzliche Einschränkung für die Länder im Gegenstand gegeben ist, kommt hier das Abgabenfindungsrecht der Länder zum Tragen.

Aus Gründen der gleichmäßigen rechtlichen Behandlung aller Gemeinden soll sich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Ermächtigung zur Einhebung von Kurzparkzonengebühren auf alle Gemeinden des Burgenlandes beziehen, gleichwohl nicht verschwiegen werden soll, daß die Initiative zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes hauptsächlich von der Landeshauptstadt Eisenstadt ausgeht.

Der Entwurf eines Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes wurde einem umfangreichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Der Entwurf hat stark divergierende Stellungnahmen ergeben, die von Zustimmung bis zu Ablehnung reichten und weiters zahlreiche Änderungswünsche erbrachten. Auf Grund der

eingelangten Stellungnahmen wurde der Entwurf überarbeitet. Der vorliegende Entwurf weist gegenüber dem Begutachtungsentwurf vor allem folgende Unterscheidungen auf:

1. Einschränkung der Abgabepflicht auf das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen;
2. Abgabenschuldner ist nur der Lenker des Fahrzeuges;
3. die Bestimmung der Art der Entrichtung der Kurzparkzonegebühr und der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen wird den Gemeinden überlassen;
4. die Ausnahmen von der Abgabepflicht werden erweitert auf
 - a) Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 bewilligungsgemäß geparkt werden und
 - b) Personen, die gemäß § 2 Abs. 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden;
5. Zweckwidmung des Nettoertrages der Kurzparkzonegebühr.
6. Mit Rücksicht auf die Bestrebungen zur Entlastung der Sicherheits-exekutive von sogenannten "artfremden Tätigkeiten" wird eine Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei an der Vollziehung dieses Abgabegesetzes nicht vorgesehen. Hiefür wird die Einrichtung eigener Aufsichtsorgane normiert.

Die Kurzparkzonegebühr ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, ihr Ertrag fließt zur Gänze der Gemeinde zu.

Kosten erwachsen dem Land Burgenland aus der Durchführung von Strafverfahren vor den Bezirkshauptmannschaften und der Landesregierung. Ein Teil der Kosten fließt allerdings wieder an das Land zurück (Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG).

B
Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Gemeinden sollen ermächtigt werden, für alle oder nur bestimmte Kurzparkzonen in ihrem Gemeindegebiet die Abgabepflicht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen vorzusehen. Es können auch Kurzparkzonen im Verlauf von Bundes- und Landesstraßen in die Abgabepflicht einbezogen werden, da es sich bei der Erhebung der Kurzparkzonengebühr um eine Angelegenheit des Abgabewesens im Sinne des Art. 13 B-VG bzw. des F-VG 1948 handelt und weder Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge) noch Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG (Straßenpolizei) in Betracht kommt.

Die Kurzparkzone ist gemäß §§ 94 b, c und d StVO 1960 von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde zu verordnen. Mit welchen Straßenverkehrszeichen die abgabenvorschriftliche Anordnung, daß in einer Kurzparkzone für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge eine Kurzparkzonengebühr zu entrichten ist, kundzumachen ist, ergibt sich aus den §§ 25 Abs. 2 und 52 lit. a Z 13 d StVO 1960.

Wenn der Gemeinderat für eine Kurzparkzone eine Anordnung nach § 1 Abs. 1 erlassen hat, ist die gemäß §§ 94 b, c oder d StVO 1960 zuständige Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Bürgermeister) zu verständigen, die ihrerseits für die gehörige Kundmachung zu sorgen hat. Gemäß § 52 lit. a Z 13 d StVO 1960 ist in diesem Fall das Wort "gebührenpflichtig" im unteren Teil des Zeichens oder auf einer Zusatztafel anzubringen. Der Zeitpunkt der Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Mit dieser Anbringung ist der Abgabentatbestand verwirklicht.

Zu § 2:

Als Zeiteinheit für die Bemessung der Kurzparkzonengebühr wurde eine halbe Stunde gewählt. Der Gemeinderat hat mit Verordnung die Abgabe bis zum zulässigen Höchstausmaß von zehn Schilling festzusetzen. Nicht erlaubt soll es sein, innerhalb eines Gemeindegebietes verschieden hohe Abgabensätze für das Parken in Kurzparkzonen zu verordnen.

Zu § 3:

Abgabenschuldner ist der Lenker des mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone geparkt wird. Lediglich dieser und nicht auch der Zulassungsbesitzer ist daher der Adressat der die Abgabenhinterziehung bzw. -verkürzung betreffenden Strafbestimmung. Eine bescheidmäßige Vorschreibung der nicht entrichteten Abgabe soll nicht vorgesehen sein, weil dies infolge des zumeist geringfügigen Betrages dem Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung widerspräche.

Zu § 4:

Den Gemeinden soll es überlassen bleiben, die Art der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und die hierzu zu verwendenden Kontrolleinrichtungen zu bestimmen. Neben dem herkömmlichen Parkschein soll auch die Möglichkeit bestehen, von gegen Geldeinwurf mittels Automaten ausgegebenen Parkberechtigungskarten, in denen der bezahlte Betrag, das Datum und das Ende der Parkzeit bereits eingetragen ist, vorzusehen. Die Länge der Parkdauer bestimmt sich dabei nach dem einbezahlten Betrag.

Zu § 5:

Mit Bundesgesetz vom 26. Juni 1986, BGBl.Nr. 384, wurde das Finanzausgleichsgesetz 1985 geändert. Artikel II dieses Bundesgesetzes enthält eine Verfassungsbestimmung, die es ermöglicht, im Kurzparkzonengebührengesetz eine Auskunftspflichtung des Zulassungsbesitzers und weiters jener Person, die einer dritten das Lenken eines Kraftfahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hat, zu statuieren. Ohne gesetzliche Regelung der Auskunftspflichtung wäre eine ordnungsgemäße Vollziehung des Kurzparkzonengebührengesetzes nicht möglich.

Zu § 6:

Jene Fahrzeuge, für die keine Kurzparkzonengebühr zu entrichten ist, werden taxativ aufgezählt. Die Ausnahmetatbestände in Abs. 1 entsprechen weitgehend jener anderer Länder. Die Ausnahmetatbestände in Abs. 1 wurden weiters so gewählt, daß für die von der Kurzparkzonengebühr befreiten Fahrzeuge keine von der StVO 1960 abweichende Kennzeichnung erforderlich

ist. Desweiteren sollen Personen, die gemäß § 2 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, auch von der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr befreit sein. Über das Zutreffen der Befreiung von der Kurzparkzonengebühr hat die Gemeinde, in der die Abgabepflicht besteht, über Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung der Bescheinigung ist nicht an einen Wohnsitz in der abgabepflichtigen Gemeinde gebunden.

Zu § 7:

Zur Mitwirkung bei der Vollziehung der Strafbestimmungen sollen die Gemeinden in die Lage versetzt werden, geeignetes Personal für eine wirksame Überwachung der abgabepflichtigen Kurzparkzonen bereitzustellen. Es ist der Gemeinde anheimgestellt, ob sie als Aufsichtsorgane Bedienstete der Gemeinde auf Grund eines auf Dauer oder bestimmte Zeit begründeten Dienstverhältnisses mit der Gemeinde oder auch private, nicht in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen heranzieht. Dies könnte auch dadurch geschehen, daß in einer privatrechtlichen Vereinbarung mit einer Bewachungsgesellschaft vorgesehen wird, daß bestimmte Bedienstete dieser Gesellschaft zur Überwachung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen herangezogen werden. Die Bereitstellung des für die Überwachung erforderlichen Personals soll jedenfalls der Gemeinde obliegen. Die Organisationsvorschriften für Aufsichtsorgane (§§ 7 bis 9 des Entwurfes) finden sowohl auf Privatpersonen als auch auf Personen Anwendung, die Bedienstete der Gemeinde sind.

Die Bestellung von Aufsichtsorganen soll der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen. Auf die Bestellung besteht auch bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 2 kein Rechtsanspruch. Die notwendigen Kenntnisse zur Ausübung des Amtes eines Aufsichtsorganes sind im Rahmen einer mündlichen Befragung von der bestellenden Behörde festzustellen.

Zu § 8:

Durch die Bestellung zum Aufsichtsorgan wird die Stellung als behördliches Hilfsorgan mit einem bestimmten Aufgabenbereich und bestimmten Befugnissen begründet. Demgemäß ist ein besonderes Gelöbnis zu leisten. Die Ausweispflicht gemäß Abs. 4 besteht nur im Zusammenhang mit Amtshandlungen

des Aufsichtsorganes, wenn es der Betretene verlangt. Die Aufsichtsorgane gelten im Dienst als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB.

Zu § 9:

In den Fällen des Abs. 2 ist der Widerruf der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zwingend. Dem Aufsichtsorgan soll es möglich sein, jederzeit auf sein Amt zu verzichten.

Zu § 10:

Durch diese Regelung sollen die Befugnisse der Aufsichtsorgane in einer Weise abgegrenzt werden, die die Überwachung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen effizient bewerkstelligen läßt.

Zu § 11:

Die Verwendung des Nettoertrages der Kurzparkzonengebühr soll für die in dieser Bestimmung angeführten Maßnahmen gebunden sein.

Zu § 12:

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie müssen demnach gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezeichnet sein.

Zu § 13:

Zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren sind die Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenem Statut die Magistrate in erster Instanz zuständig. In zweiter Instanz entscheidet die Landesregierung. Die Geldstrafen fließen den Gemeinden zu. Die Kosten des Strafverfahrens der ersten Instanz und die Kosten des Berufungsverfahrens, sofern solche dem Bestraften aufzuerlegen sind, fließen aber gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.